A M T S B L A T T
für die Stadt Delbrück

delbrück
Zehn Orte, eine Stadt.

49. Jahrgang – Nummer 22 **13.11.2023**

INHALTSVERZEICHNIS

75/2023	Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024	2
76/2023	Bekanntmachung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Höber Westenholz) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist	3
77/2023	Bekanntmachung der Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Buswendeplatz Anreppen) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist	4
78/2023	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 117 "Höber" in Delbrück-Westenholz hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist	5-6
79/2023	Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist	7-8
80/2023	Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Delbrück für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Danziger Straße" in Delbrück-Mitte vom 13.11.2023	9-11
81/2023	Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes Delbrück zum 31.12.2022	12-36
82/2023	Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtbetriebe Delbrück zum 31.12.2022	37-41

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33129 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

Bekanntmachung

der
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Delbrück nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt in der Zeit

vom 14.11.2023 bis 14.12.2023

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Straße 45, Zimmer 36, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In der Zeit

vom 14.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023

können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen bei der o.g. Stelle erheben, über die der Rat der Stadt Delbrück in öffentlicher Sitzung beschließt. Einwendungen, die nach Ablauf der angegebenen Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

montags bis freitags	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
montags bis mittwochs	**von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**
und donnerstags	**von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Delbrück, den 13.11.2023

Der Bürgermeister

(gez. Peitz)

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Höber Westenholz)

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Für die vom Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 28.09.2023 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 03.11.2023, Az.: 35.02.01.700-007/2023-005, erklärt, dass die Genehmigung des Planes gem. § 6 Abs. 1 BauGB erteilt wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C.17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 13.11.2023
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Buswendeplatz Anreppen)

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Für die vom Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 28.09.2023 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 03.11.2023, Az.: 35.02.01.700-007/2023-004, erklärt, dass die Genehmigung des Planes gem. § 6 Abs. 1 BauGB erteilt wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C.17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 13.11.2023
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 117 "Höber" in Delbrück-Westenholz
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 117 „Höber“ in Delbrück-Westenholz wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2023 übereinstimmt.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,56 ha liegt in der Gemarkung Westenholz, Flur 29, und ist aus nachstehendem Lageplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.

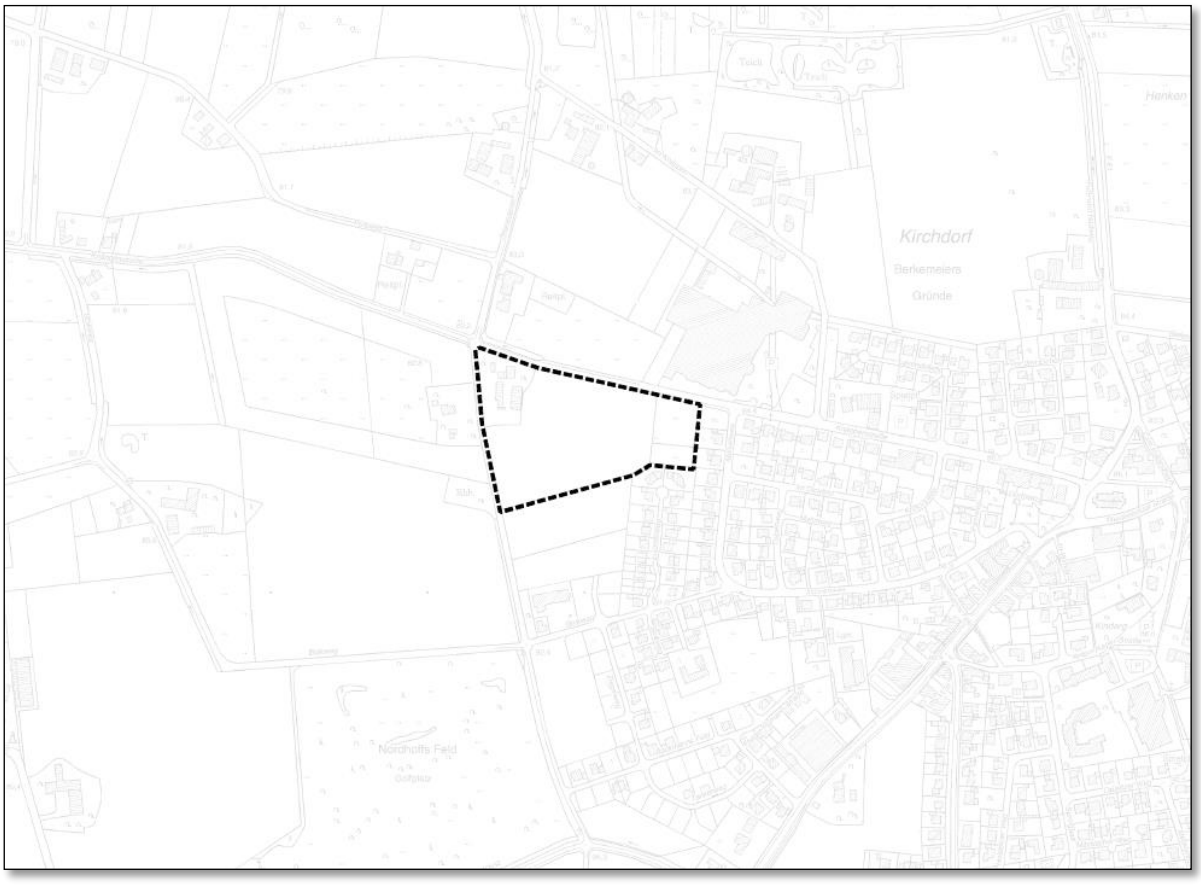

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Gebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C 17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne

mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Delbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Delbrück zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Höber“ in Delbrück-Westenholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 13.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Delbrück beschließt, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,91 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12 und ist aus nachstehendem Lageplan ersichtlich:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 136 „Danziger Straße“. Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.“

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.11.2023 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Delbrück, den 13.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Satzung über eine Veränderungssperre

der Stadt Delbrück für den Geltungsbereich

des Bebauungsplanes Nr. 136 "Danziger Straße" in Delbrück-Mitte

vom 13.11.2023

Rechtsgrundlagen:

§§ 14 i.V.m. §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. W. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490)

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Danziger Straße“ in Delbrück-Mitte beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 12 und ist aus nachstehendem Lageplan ersichtlich.

§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken nicht vorgenommen werden;
2. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
3. Veränderungen baulicher Anlagen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3
Ausnahmen

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden

dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Delbrück vom 13.11.2023 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Danziger Straße“ in Delbrück-Mitte wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, soweit die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB dauert, wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 13.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss des Abwasserwerkes Delbrück

zum 31.12.2022

1. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 28.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

   „Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 wird auf der Aktiv- und Passivseite auf 53.461.119,88 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.

   Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022, die mit einem Jahresüberschuss von 1.146.463,32 EUR und einem Bilanzgewinn von 1.146.463,32 EUR abschließt, wird festgestellt und als richtig anerkannt.
   Der Anhang einschließlich Anlagenspiegel wird festgestellt und als richtig anerkannt.

   Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

   Vom Jahresüberschuss wird der Betrag von 626.187.80 EUR der zweckgebundenen Rücklage (Beitragsausgleichsrücklage) zugeführt, ein Betrag von 8.614,71 EUR der allgemeinen Rücklage entnommen und der Betrag von 528.890,23 EUR an den Haushalt der Stadt Delbrück ausgeschüttet.

   Dem Bilanzgewinn 2022 wird teilweise zur Deckung der Eigenkapitalverzinsung I mit 178.890,23 EUR (Verzinsung des eingebrachten Kapitals) und der Eigenkapitalverzinsung II mit 350.000,00 EUR (zusätzliche kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. BA-Beschluss vom 18.10.2017, Vorlage 2017/145), in Summe 528.890,23 EUR, verwendet.

2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 14.11.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2023

   während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

   bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36 aus.

3. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
   An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk Delbrück, Delbrück

   Prüfungsurteile

   Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Delbrück - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk Delbrück für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

   Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

   - entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember

2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß S 102 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.rn, S 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit S 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind der Rat der Stadt Delbrück sowie der Betriebsausschuss. Der Rat der Stadt Delbrück und der Betriebsausschuss sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere. Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit S 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im

Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."
Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf S 328 HGB wird verwiesen.

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der vorstehende Ratsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GV. NRW S. 348, öffentlich bekanntgemacht.

Delbrück, 13.11.2023

Der Bürgermeister Die Betriebsleitung

gez. Peitz gez. Merschmann gez. Wolf

Abwasserwerk Delbrück

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

		€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A.	**Anlagevermögen**			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.158,00		16.550,00
			16.158,00	16.550,00
II.	Sachanlagen			
	1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.790.598,61		8.201.635,97
	2. Abwasserreinigungsanlagen	768.133,00		851.149,00
	3. Kanal-, Sammelleitungen und Grundstücksanschlüsse	36.070.342,00		35.655.124,00
	4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	184.596,00		222.637,00
	5. Anlagen im Bau	1.418.269,60		1.962.098,04
			47.231.938,21	46.893.044,01
III.	Finanzanlagen			
	1. Beteiligungen	18.777,00		9.104,00
	2. Sonstige Ausleihungen	2.948.756,96		3.044.224,27
			2.967.533,96	3.053.328,27
			50.215.630,17	49.962.922,28
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	Vorräte			
	Hilfs- und Betriebsstoffe	135.116,38		106.940,97
			135.116,38	106.940,97
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	682.120,75		699.420,25
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 404.325,33 € (405 T€)			
	2. Forderungen an die Stadt/Eigenbetriebe	435.367,62		338.185,33
	3. Sonstige Vermögengegenstände	24.198,91		15.266,82
			1.141.687,28	1.053.873,40
III.	Guthaben bei Kreditinstituten		1.964.709,36	753.588,58
			3.241.513,02	1.914.402,96
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		3.976,69	3.906,38
			53.461.119,88	**51.881.231,61**

Passivseite

		€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A.	**Eigenkapital**			
I.	Stammkapital		18.000.000,00	18.000.000,00
II.	Rücklagen			
	1. Allgemeine Rücklage	3.541.875,09		3.541.875,09
	2. Zweckgebundene Rücklage	16.753.673,09		16.753.673,09
	3. Investitionspauschale	983.241,80		983.241,80
			21.278.789,98	21.278.789,98
III.	Bilanzgewinn		1.146.463,32	623.894,09
			40.425.253,30	39.902.684,07
B.	**Empfangene Ertragszuschüsse**		10.572.250,00	9.653.982,00
C.	**Empfangene Investitionszuschüsse**		412.923,53	434.203,40
D.	**Rückstellungen**			
	Sonstige Rückstellungen	399.949,72		467.024,61
			399.949,72	467.024,61
E.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	463.163,18		515.110,35
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 50.398,48 € (52 T€)			
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	810.150,78		742.754,53
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 810.150,78 € (743 T€)			
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/Eigenbetriebe	148.106,18		112.730,28
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 148.106,18 € (113 T€)			
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	229.323,19		52.742,37
	- davon aus Steuern: 10.211,36 € (9 T€)			
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 88.644,67 € (53 T€)			
			1.650.743,33	1.423.337,53
			53.461.119,88	**51.881.231,61**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	5.008.346,89	4.933.736,82
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	33.277,69	70.752,95
3. Sonstige betriebliche Erträge	124.464,52	147.827,01
	5.166.089,10	5.152.316,78
4. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	410.378,80	443.919,28
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	859.225,59	1.011.356,22
5. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	652.803,88	602.721,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 48.592,77 € (46 T€)	180.063,13	166.561,07
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen	1.512.863,13	1.465.116,96
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	442.009,05	541.957,55
	1.108.745,52	920.684,21
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	37.737,34	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.413,80	58.056,24
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	302,00	4.898,48
11. **Ergebnis nach Steuern**	1.147.594,66	973.841,97
12. Sonstige Steuern	1.131,34	1.128,27
13. **Jahresüberschuss**	1.146.463,32	972.713,70
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	623.894,09	0,00
15. Gewinnausschüttung an die Stadt Delbrück	623.894,09	0,00
16. Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage	0,00	609.514,81
17. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00	260.695,20
18. Bilanzgewinn	1.146.463,32	623.894,09

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 30. August 1990 beschlossen, die Abwasserbeseitigung in der Stadt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in der Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk Delbrück" zu führen (§ 107 Abs. 2 GO NRW).

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der öffentlichen Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erfolgte aufgrund einer Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 1991. Das Gründungskapital betrug 35.000.000,00 DM und ist zum 01. Januar 2002 auf 18.000.000,00 € neu festgesetzt worden.

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den handelsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt. In der Bilanz sind die Zahlen des Bilanzstichtages den Werten des Vorjahres gegenübergestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Herstellungskosten umfassen im Wesentlichen Einzelkosten. Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen wurden in Höhe von 1.512.863,13 € vorgenommen.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Nennbeträgen angesetzt. Dem Ausfallrisiko wurde durch Einzelwertberichtigung sowie durch Pauschalwertberichtigung angemessen Rechnung getragen. Ab 2014 wird analog zu den Stadtbetrieben eine pauschale Wertberichtigung mit 0,5 % des Forderungsbestandes berücksichtigt.

Empfangene Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagengüter zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen werden dem Eigenkapital zugeführt. Die Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionen wird ebenfalls entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagengüter zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktiva

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen im Wesentlichen Nachzahlungen von Entwässerungsgebühren und festgesetzte Anschlussbeiträge.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten hauptsächlich Erstattungen aus den Endabrechnungen Energiebezug sowie eine Abrechnung Niederschlagwassergebühren (Straßen).

B. Passiva

Das Stammkapital wird zum 31.12.2022 in Höhe von TEUR 18.000 ausgewiesen (§ 11 der Betriebssatzung).

Die Auflösung Ertragszuschüsse erfolgt weiterhin jeweils über 20 Jahre und wird unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2022	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	18.000	0	0	18.000
Allgemeine Rücklage	3.542	0	0	3.542
Zweckgebundene Rücklage	16.754	0	0	16.754
Zur Stammkapitalerhöhung vorgesehen	983	0	0	983
Jahresgewinn	624	1.146	624	1.146
	39.903	1.146	624	40.425

Empfangene Investitionszuschüsse

Der in der Bilanzposition C. *„Empfangene Investitionszuschüsse"* enthaltene Betrag von TEUR 385 betrifft die Erstattung der Abwasserabgabe aus der Verrechnung mit Investitionen. Die Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Darüber hinaus ist ein Zuschuss für den Ausbau des LoRaWan-Netzes (TEUR 27) enthalten.

Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2022	Zuführung	Inanspruch-nahme (I)/ Auflösung (A)	Stand 31.12.2022
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Abwasserabgabe 2021	70	0	51(I)/19(A)	0
Abwasserabgabe 2022	0	71	0	71
Urlaubsansprüche	25	34	25 (I)	34
Überstunden	12	11	12 (I)	11
Kosten Jahresabschlusspr.	12	17	12 (I)	17
Interne Abschlusskosten	5	5	5 (I)	5
Kosten Archivierung	39	0	0	39
Gebührenüberschüsse	81	0	81(A)	0
Instandsetzung	210	0	0	210
Erstellung ZAP	13	0	0	13
	467	138	105(I)/100(A)	400

Aufgrund rechtlicher Anforderungen werden die Gebührenüberschüsse nicht mehr unter den Rückstellungen, sondern als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Für Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Stand 31.12.2022	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	463.163,18 (515.110,35)	50.398,48 (52.239,69)	201.154,40 (201.154,40)	211.610,30 (261.716,26)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	810.150,78 (742.754,53)	810.150,78 (742.754,53)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / Eigenbetriebe	148.106,18 (112.730,28)	148.106,18 (112.730,28)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	229.323,19 (52.742,37)	86.644,67 (52.742,37)	142.678,52 (0,00)	0,00 (0,00)
	1.650.743,33 (1.423.337,53)	1.095.300,11 (960.466,87)	343.832,92 (201.154,40)	211.610,30 (261.716,26)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen am Stichtag abzuführende Lohn- und Kirchensteuer und Erstattungen aus der Abrechnung der Erhebung der Entwässerungsgebühren zusammen mit den Grundbesitzabgaben. Zudem ist der Betrag von 142.678,52 € statt unter den Rückstellungen als Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen und betrifft die kalkulierten Gebührenüberschüsse.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

a) Umsatzerlöse

	2022 TEUR	2021 TEUR
Erlöse Abwasserbeseitigung	4.382	4.324
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	626	610
	5.008	4.934

b) Mengen

	2022 cbm	2021 cbm
Aus der Jahresverbrauchsabrechnung des Wasserwerkes der Stadt Delbrück übernommene Frischwassermengen	1.070.935	1.094.659
nach Personen (36 cbm/p.a.)	7.742	7.836
Sonderabrechnungen	225.378	210.111
Manuelle Abrechnungen	1.335	158
Standrohrzähler	101	175
	1.305.491	1.312.939

c) Tarife

Der Beitragssatz für den Vollanschluss beträgt 6,00 €/m² der mit der maßgeblichen Geschossfläche vervielfältigten Grundstücksfläche.
Die Schmutzwassergebühr beträgt für den Veranlagungszeitraum 2022 je m³ 2,22 € und für 2023 je m³ 2,57 €.
Mit der 10. Änderungssatzung wurde zum 01.01.2014 die „Grundgebühr Niederschlagswasser" abgeschafft. Es wird nur noch ein einheitlicher Gebührensatz je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche erhoben (ab 01.01.2022: 0,40 € und ab 01.01.2023: 0,47 €). Zudem bestehen Gebührenermäßigungen für besondere Tatbestände.

Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Löhne und Gehälter	653	602
Sozialabgaben	131	121
Aufwendungen für Altersversorgung	49	46
	833	769

Beschäftigt wurden zum 31.12.2022 zwei technische Angestellte, eine Verwaltungsangestellte, ein technischer Betriebsleiter und sechs Klärwärter und ein Abwassermeister.

Die Erledigung der kaufmännischen Arbeiten erfolgte durch Mitarbeiter der Kämmerei und des Fachbereiches Tiefbau. Die hierfür angefallenen Aufwendungen wurden der Stadt erstattet.

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Die Umsatzerlöse enthalten TEUR 26 Erlöse für Gebühren der Vorjahre. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind TEUR 62 auf abgeschriebenen Forderungen und TEUR 19 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

V. Sonstige Angaben

a) Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 beträgt EUR 1.146.463,32. Die Betriebsleitung schlägt vor, von dem Jahresüberschuss einen Betrag von EUR 626.187,80 der zweckgebundenen Rücklage (Beitragsausgleichsrücklage) zuzuführen, einen Betrag von EUR 8.614,71 der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen und den verbleibenden Betrag von EUR 528.890,23 an den Haushalt der Stadt auszuschütten.

b) Stand der Anlagen im Bau und geplante Baumaßnahmen

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2022 von TEUR 1.418 entfallen auf:

	TEUR
Verlegung/Sanierung von Kanalleitungen	1.321
Planungskosten Kanalbaumaßnahmen	17
Regenrückhaltebecken	46
Planungskosten Erw. Kläranlage	26
Wasserwirtschaftlicher Ausgleich	6
Umbau und Erweiterung Pumpwerk	2
	1.418

Für 2023 sind folgende Investitionen geplant:

	TEUR
Grunderwerbs- und Nebenkosten	20
Anschaffung von Geräten	10
Anschaffung von Hard- u. Software	10
Erstellung von Hausanschlüssen	60
Ersatz für Eindickung (Kläranlage)	20
Planungskosten für Kanalbaumaßnahmen	30
Baukosten Kanalverlängerungen	55
Kosten Kanalschadstellensanierung	30
Wasserwirtschaftlicher Ausgleich RW-Kanalisation	200
LoraWan-Hardwarekosten	2
Ersatzbeschaffung Bandförderanlage ZKA	100
Umbau Kanalisation Rosenstr./Bahnweg/RRB Von-Galen-Str.	200
RW-Kanal Kleine Str. (Rathaus)	30
Hydraulische Kanalsanierung Delbrück-Mitte	60
Umbau RW-Kanalisation Ladestr.	100
Erweiterung BD Schafbreite	260

Erschließung BG Lipshof	30
Kanalisation BG Horstfeld II	140
Kanalerneuerung OD Ostenland	20
RRB und RKB Müllerweg	210
Umbau Vorschacht PW Westenholz, DRL	160
Erneuerung RW-Kanalisation Steinhorst (Bereich Dorfplatz)	40
	1.787

c) Betriebsleitung

Mit Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes Delbrück vom 16.12.2005 durch Satzung vom 01.08.2016 ist die Betriebsleitung neu geregelt worden. Nach § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 07.07.2016 gemäß § 4 Buchst. a) Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) mit Wirkung 01.08.2016 Herrn Olaf Merschmann zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Somit gehören nunmehr der Betriebsleitung an:

Olaf Merschmann (EUR 50.790,43 Verwaltungskostenbeitrag 2022)
Horst Wolf (EUR 63.464,19 anteilige Personalkosten 2022)
Für die Betriebsleitung und die sonstigen tätigen Personen wurden vom Abwasserwerk Delbrück Leistungen im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an die Stadt gewährt.

d) Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 17 HGB

Für das Honorar der Abschlussprüfung wurden T€ 17 brutto als Rückstellung berücksichtigt.

e) Betriebsausschuss (Stand 31.12.2022)

Vorsitzender: Maduch, Fabian, Dipl. Bankbetriebswirt

Stellvertr. Vorsitzender:
Hansjürgens, Udo, techn. Angestellter

Mitglieder:
Grothoff-Wessels, Bernhard, Justizbeamter
Korsmeier, Harald, techn. Einkäufer
Schormann, Ursula, Case Manager / Krankenschwester
Schulte, Julian, Werkzeugmechaniker
Büdeker, Sven, Ingenieur
Kohlsch, Oliver, Projektmanager
Konuk, Andreas, Drucker

Sachkundige Bürger:

Knoche, Günter, Rentner
Krukenmeier, Martin, Steuerfachangestellter
Sagemüller, Ingo, Bankbetriebswirt
Troja, Klaus, EDV-Leiter
Krüger, Dirk, kaufm. Angestellter
Kückmann, Marion, Unternehmensberaterin
Mellin, Uwe, Logistik
Wrona, Jürgen, Geschäftsführer

Arbeitnehmervertreter des Eigenbetriebes: Siemensmeier, Robert, Wassermeister

Eine Aufstellung über die im Wirtschaftsjahr 2022 geleisteten Sitzungsentschädigungen ist als Anlage 2 zum Anhang beigefügt.

VI. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ereignet.

Delbrück, den 30.06.2023

Die Betriebsleitung

(Merschmann) (Wolf)

Anlage
Anlagenachweis
Sitzungsentschädigungen

Abwasserwerk Delbrück

Anlage 1 zum Anhang

Anlagenachweis für das Wirtschaftsjahr 2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Zugang d. h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgang d. h. angesammelten Abschreibungen auf die ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Restbuchwert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51.371,13	6.088,61	0,00	0,00	57.459,74	34.821,13	6.480,61	0,00	41.301,74	16.158,00	16.550,00	11,3	28,1
	51.371,13	6.088,61	0,00	0,00	57.459,74	34.821,13	6.480,61	0,00	41.301,74	16.158,00	16.550,00		
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	15.209.643,84	545.086,23	0,00	+1.368.559,99	17.123.290,06	7.007.807,87	324.883,58	0,00	7.332.691,45	9.790.598,61	8.201.835,97	1,9	57,2
2. Abwasserreinigungsanlagen	11.503.591,83	39.385,65	0,00	0,00	11.542.980,48	10.652.442,83	122.404,65	0,00	10.774.847,48	768.133,00	851.149,00	1,1	6,7
3. Kanal-, Sammelleitungen und Grundstücks-anschlüsse	64.547.460,40	305.660,11	7.540,82	+136.866,40	64.982.466,09	28.892.356,40	1.019.815,12	47,43	29.912.124,09	35.070.342,00	35.655.124,00	1,6	54,0
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	661.221,19	1.037,17	0,00	0,00	662.258,36	438.384,19	39.279,17	0,00	477.663,36	184.595,00	222.837,00	5,9	27,9
5. Anlagen im Bau	1.962.098,62	961.647,95	50,00	-1.505.426,39	1.418.270,18	0,58	0,00	0,00	0,58	1.418.269,60	1.962.098,04	0,0	100,0
	93.884.035,88	1.862.820,11	7.590,82	+1.505.426,39 -1.505.426,39	95.729.265,17	46.990.991,87	1.506.382,52	47,43	48.497.326,96	47.231.938,21	46.893.044,01		
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	9.104,00	9.673,00	0,00	0,00	18.777,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.777,00	9.104,00	0,0	100,0
2. sonstige Ausleihungen	3.044.224,27	0,00	95.467,31	0,00	2.948.756,96	0,00	0,00	0,00	0,00	2.948.756,96	3.044.224,27	0,0	100,0
	3.053.328,27	9.673,00	95.467,31	0,00	2.967.533,96	0,00	0,00	0,00	0,00	2.967.533,96	3.053.328,27		
	96.988.735,28	1.868.581,72	103.058,13	+1.505.426,39 -1.505.426,39	98.754.258,87	47.025.813,00	1.512.863,13	47,43	48.538.628,70	50.215.630,17	49.962.922,26	1,5	50,8

Abwasserwerk der Stadt Delbrück Anlage 2 zum Anhang

Sitzungsentschädigungen 2022

Betriebsausschuss	Gesamt	Anteil Abwasserwerk der Stadt Delbrück
Büdeker, Sven	58,40 €	43,80 €
Bendix, Sascha	25,00 €	18,75 €
Block, Silke	29,20 €	21,90 €
Dag, Ilhan	25,00 €	18,75 €
Dübeler, Dietmar	43,00 €	32,25 €
Freise, Dirk	28,00 €	21,00 €
Grothoff-Wessels, Bernhard	56,60 €	42,45 €
Hansjürgens, Udo	87,60 €	65,71 €
Hansmeier, Reinhold	50,00 €	37,50 €
Hüllmann, Hubertus	40,00 €	30,00 €
Kersting, Michael	44,20 €	33,15 €
Knoche, Günter	80,00 €	60,01 €
Kohlsch, Oliver	83,10 €	62,33 €
Konuk, Andreas	55,40 €	41,55 €
Korsmeier, Harald	75,00 €	56,26 €
Krüger, Dirk	129,00 €	96,76 €
Lange, Marion	25,00 €	18,75 €
Krukenmeier, Martin	86,00 €	64,51 €
Kückmann, Marion	120,00 €	90,01 €
Maduch, Fabian	112,00 €	84,01 €
Sagemüller, Ingo	80,00 €	60,01 €
Sandbothe, Meinolf	29,80 €	22,35 €
Schormann, Ursula	91,20 €	68,41 €
Schulte, Juilian	50,00 €	37,50 €
Siemensmeyer, Robert	89,60 €	67,21 €
Troja, Klaus	130,80 €	98,11 €
Tuschen, Hans-Dieter	86,00 €	64,51 €
Westerhorstmann, Josef	25,00 €	18,75 €
Wrona, Jürgen	131,70 €	98,78 €
	1.966,60 €	**1.475,08 €**

Stadtbetriebe Delbrück, Delbrück

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	42.861,44	42.861,44	46.515,94 / 46.515,94
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.486.500,14		1.502.766,14
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2.542.052,00		2.273.761,00
3. Verteilungsanlagen	8.126.749,00		8.261.864,12
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.201,00		108.503,00
5. Anlagen im Bau	638.227,40		461.601,90
		12.888.729,54	12.588.496,16
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.350.880,43		2.428.158,00
3. Ausleihungen an Eigenbetriebe	0,00		642.880,35
4. Beteiligungen	8.700,00		8.700,00
5. Sonstige Ausleihungen	0,00		33.475,50
		2.384.580,43	3.138.213,85
		15.316.171,41	15.773.225,95
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Hilfs- und Betriebsstoffe	80.202,87	80.202,87	76.658,58 / 76.658,58
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	216.118,43		194.721,04
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 117.715,83 € (100 T€)			
2. Forderungen an die Stadt/Eigenbetriebe	163.997,45		43.357,94
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00 € (43 T€)			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.345,48		0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	215.916,81		286.282,51
		608.378,17	524.361,49
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.307.836,84	912.704,97
		1.996.417,88	1.513.725,04
C. Rechnungsabgrenzungsposten		110,16	0,00
		17.312.699,45	**17.286.950,99**

Passivseite

	€	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		3.000.000,00	3.000.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		8.039.944,28	7.671.715,75
III. Bilanzgewinn		839.072,64	814.837,75
		11.879.016,92	11.486.553,50
B. Empfangene Ertragszuschüsse		2.826.792,00	2.679.242,00
C. Empfangene Investitionszuschüsse		53.820,69	57.807,41
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	150.120,19		183.249,66
2. Sonstige Rückstellungen	64.865,31		64.747,24
		214.985,50	247.996,90
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.000.000,00		2.000.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 22.060,00 € (0 €)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.360,34		467.115,09
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 199.360,34 € (467 T€)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/Eigenbetr.			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 114.957,85 € (317 T€)	114.957,85		317.173,26
4. Sonstige Verbindlichkeiten	23.766,15		31.062,83
- davon aus Steuern: 4.037,62 € (3 T€)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 23.766,15 € (31 T€)			
		2.338.084,34	2.815.351,18
		17.312.699,45	**17.286.950,99**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	3.443.751,20	3.147.950,18
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	21.055,82	49.957,70
3. Sonstige betriebliche Erträge	70.944,87	53.936,85
	3.535.751,89	3.251.844,73
4. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	763.604,37	706.654,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	229.529,90	112.340,91
5. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	331.280,25	319.108,70
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	97.968,77	89.920,96
- davon für Altersversorgung: 26.347,01 € (25 T€)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen	475.274,62	471.573,79
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	470.942,97	442.362,95
8. Betriebsergebnis	1.167.151,01	1.109.883,41
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	36.291,65	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: 35.705,83 € (0 T€)		
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	708,05	59.518,60
- davon aus Ausleihungen gegenüber eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen: 0,00 € (59 T€)		
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	363.366,00	352.852,19
12. Ergebnis nach Steuern	840.784,71	816.549,82
13. Sonstige Steuern	1.712,07	1.712,07
14. Jahresüberschuss	839.072,64	814.837,75
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	814.837,75	654.305,38
16. Gewinnausschüttung an Stadt Delbrück	446.609,22	380.347,81
17. Zuführung zur allgemeinen Rücklage	368.228,53	273.957,57
18. Bilanzgewinn	839.072,64	814.837,75

Stadtbetriebe Delbrück

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Betrieb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRA 4258 eingetragen. Der Sitz des Betriebs ist in Delbrück. Die Geschäftstätigkeit der Stadtbetriebe umfasst die Wasserversorgung (Wasserwerk).

II. ANGABEN ZUR FORM DER DARSTELLUNG DER BILANZ BZW. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ist gemäß § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist in Kontoform dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB erstellt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Das **Sachanlagevermögen** sowie die **immateriellen Vermögensgegenstände** für das Wasserwerk sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert, wobei die steuerlichen Bestimmungen betreffend die Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden beachtet werden.

2. Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren, am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

3. Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet worden.

4. Für die ausgewiesenen **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** zu Nennwerten wird eine Wertberichtigung von TEUR 2,5 ausgewiesen.

5. Die bis zum 31.12.2002 **empfangenen Ertragszuschüsse** werden mit ihren Ursprungswerten passiviert und nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung mit 5% der Ursprungswerte erfolgswirksam aufgelöst.
   Nach dem BMF-Schreiben vom 27.05.2003 wurden die Ertragszuschüsse ab 2003 als Investitionszuschüsse behandelt und haben dementsprechend das Anlagevermögen gemindert. Inzwischen vertritt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Auffassung, dass die

Baukostenzuschüsse als Sonderposten zu passivieren und die Vermögensgegenstände in vollem Umfang zu aktivieren sind. Demnach wird ab dem Wirtschaftsjahr 2006 das bis zum 31.12.2002 angewandte Verfahren durchgeführt, wobei die Auflösungszeiträume den Nutzungsverhältnissen angepasst werden.

6. Die erhaltenen **Investitionszuschüsse** sind für bestimmte Investitionen gewährt. Eine Kürzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten unterbleibt zugunsten eines passivischen Ausweises. Die Auflösung erfolgt linear und orientiert sich an der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands.

7. Bei der Bildung der **sonstigen Rückstellungen** wurden erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen berücksichtigt.

8. Die Wertansätze für die **Verbindlichkeiten** (Liefer- und Leistungs- sowie sonstige Verbindlichkeiten) wurden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A. Aktiva

1. Als **immaterielle Vermögensgegenstände** werden die aktivierungspflichtigen anlageähnlichen Rechte ausgewiesen.

2. Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenachweis (Anlage zum Anhang).

3. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** umfassen im Wesentlichen festgesetzte Wasseranschlussbeiträge.

4. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen vornehmlich Steuererstattungsansprüche (Umsatzsteuer).

B. Passiva

1. Das **Stammkapital** wird zum 31.12.2022 in Höhe von TEUR 3.000 ausgewiesen.

2. **Entwicklung des Eigenkapitals:**

	Anfangsstand TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	Endstand TEUR
Stammkapital	3.000	0	0	3.000
Allg. Rücklage	7.672	368	0	8.040
Jahresübersch.	815	839	815	839
	11.487	1.207	815	11.879

3. Empfangene Investitionszuschüsse:

Der in der Bilanzposition C. „*Empfangene Investitionszuschüsse*" enthaltene Betrag von TEUR 54 betrifft den Zuschuss für den Ausbau des LoRaWan-Netzes. Der Zuschuss wird über die Dauer von 15 Jahren erfolgswirksam aufgelöst („Sonstige betriebliche Erträge").

4. Entwicklung der Rückstellungen:

	Anfangs-stand	Zugang	Inanspruch-nahme/(I) Auflösung (A)	Endstand
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Steuerrückstellungen	183	80	113(I)	150
Urlaub u. Überstd.	46	35	46(I)	35
Jahresabschluss	15	17	15(I)	17
Sonstige	4	9	0	13
	248	141	174(I)	215

5. Für **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Stand 31.12.2022	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.000.000,00 (2.000.000,00)	22.060,00 (0,00)	470.720,00 (0,00)	1.507.220,00 (2.000.000,00)
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.360,34 (467.115,09)	199.360,34 (467.115,09)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
c) Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/Eigenbetriebe	114.957,85 (317.173,26)	114.957,85 (317.173,26)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
d) Sonstige Verbindlichkeiten	23.766,15 (31.062,83)	23.766,15 (31.062,83)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	2.338.084,34 (2.815.351,18)	360.144,34 (815.351,18)	470.720,00 (0,00)	1.507.220,00 (2.000.000,00)

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	2022 TEUR	2021 TEUR
Wasserverkauf in Delbrück	3.274	2.890
Wasserverkauf an Wasserwerke Paderborn GmbH	0	95
Auflösung Ertragszuschuss	114	114
Auflösung Investitionszuschuss	0	2
Pachteinnahmen	9	9
Arbeiten für Dritte	20	15
Erstattung Personalkosten	27	23
	3.444	3.148

Die Auflösung des Investitionszuschusses betrifft die LoRaWan-Förderung (s. Bilanz, B. Passiva, Punkt 3.).

2. Mengen- und Tarifstatistik

a) Mengen

		2022	2021
Wasserverkauf in cbm	Delbrück	2.030.392	1.973.654
	Wasserwerk Paderborn	0	226.215
		2.030.392	2.199.869

b) Tarife

Grundgebühren	für überwiegend eingebaute Wasserzähler bis 3,125 cbm (Q3)	EUR 3,75/Monat
Verbrauchsgebühren		EUR 1,41/cbm

3. Personalaufwand und zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde folgender **Personalaufwand** ausgewiesen:

Löhne und Gehälter	331
Sozialabgaben	72
Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von	26
	429

Im Jahr 2022 wurden beschäftigt: 1 Angestellte, 1 Wassermeister und 4 Wasserwerksarbeiter.
Die **Verwaltung der Stadtbetriebe** wird von der Stadt Delbrück wahrgenommen. Die Stadtbetriebe zahlen hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag und erstatten anteilige Verwaltungsgehälter.

4. Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Die Umsatzerlöse enthalten TEUR 26 Erlöse für Gebühren der Vorjahre.

VI. SONSTIGE ANGABEN

1. Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 beträgt EUR 839.072,64. Die Betriebsleitung schlägt vor, von dem Jahresüberschuss einen Betrag von EUR 345.171,18 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den verbleibenden Betrag von EUR 493.901,46 an den Haushalt der Stadt **reduziert um die Steuerlast** auszuschütten.

2. **Änderungen im Bestand von Grundstücken** und grundstücksähnlichen Rechten haben sich beim Wasserwerk durch Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ergeben.

3. Die **Leistungsfähigkeit** und der Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen des Wasserwerkes gewährleisten die Versorgungssicherheit zurzeit nicht vollständig. Nach dem Wasserversorgungskonzept sind Kapazitätsverstärkungen dringend erforderlich.

4. Eintragung im Handelsregister

Seit Änderung der handelsrechtlichen Voraussetzungen sind auch kommunale Wirtschaftsunternehmen im Handelsregister einzutragen. Die Neueintragung ist am 22.05.2000 unter der Nr. HRA 0397 beim Amtsgericht Delbrück erfolgt. Inzwischen erfolgte die Umschreibung nach HRA 4258 beim Amtsgericht Paderborn.

5. Beteiligungen

Die Stadt Delbrück ist über den Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Delbrück" mit einem Anteil von 33,33% an der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH mit Sitz in Paderborn beteiligt. Das Eigenkapital beträgt 26.100 € (2022) und das Jahresergebnis beläuft sich auf 0,00 € (2022).
Weiterhin besteht eine Beteiligung zu 100 % an der Delbrücker Energie- und Kommunalbetriebe GmbH mit Sitz in Delbrück. Das Eigenkapital beträgt 1.990.789,46 € (2021) und das Jahresergebnis beläuft sich auf 271.856,90 € (2021).

6. Betriebsleitung

Mit Änderung der Betriebssatzung der Stadtbetriebe Delbrück vom 16.12.2005 durch Satzung vom 01.08.2016 ist die Betriebsleitung neu geregelt worden. Nach § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 07.07.2016 gem. § 4 Buchst. a) Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) mit Wirkung 01.08.2016 Herrn Olaf Merschmann zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Somit gehören nunmehr der Betriebsleitung an:

Olaf Merschmann (35.332,47 EUR Verwaltungskostenbeitrag 2022)
Horst Wolf (34.173,02 EUR anteilige Personalkosten 2022)

Für die Betriebsleitung und sonstigen tätigen Personen wurden von den Stadtbetrieben Leistungen an die Stadtverwaltung im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages gewährt.

7. Angabepflicht gemäß § 285 Nr. 17 HGB

Für das Honorar der Abschlussprüfung wurden rd. T€ 12 als Rückstellung berücksichtigt.

8. Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehörten am 31.12.2022 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender: Maduch, Fabian, Dipl. Bankbetriebswirt

Stellvertretender Vorsitzender:
Hansjürgens, Udo, techn. Angestellter

Mitglieder:
Grothoff-Wessels, Bernhard, Justizbeamter
Korsmeier, Harald, techn. Einkäufer
Schormann, Ursula, Case Managerin/Krankenschwester
Schulte, Julian, Werkzeugmechaniker
Büdeker, Sven, Ingenieur
Kohlsch, Oliver, Projektmanager
Konuk, Andreas, Drucker

Sachkundige Bürger:

Knoche, Günter, Rentner
Krukenmeier, Martin, Steuerfachangestellter
Sagemüller, Ingo, Bankbetriebswirt
Troja, Klaus, EDV-Leiter
Krüger, Dirk, kaufm. Angestellter
Kückmann, Marion, Unternehmensberaterin
Mellin, Uwe, Logistik
Wrona, Jürgen, Geschäftsführer

Arbeitnehmervertreter des Eigenbetriebes: Siemensmeier, Robert, Wassermeister

Eine Aufstellung über die im Wirtschaftsjahr 2022 geleisteten Sitzungsentschädigungen ist als Anlage zum Anhang beigefügt.

VII. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses haben, ereigneten sich nicht.

Delbrück, den 30.06.2023

Die Betriebsleitung

(Merschmann) (Wolf)

Anlagen

- **Anlagenachweis**
- **Sitzungsentschädigungen**

Stadtbetriebe Delbrück

Sitzungsentschädigungen 2022

Betriebsausschuss	Gesamt	Anteil Stadtbetriebe Delbrück
Büdeker, Sven	58,40 €	14,28 €
Bendix, Sascha	25,00 €	6,11 €
Block, Silke	29,20 €	7,14 €
Dag, Ilhan	25,00 €	6,11 €
Dübeler, Dietmar	43,00 €	10,51 €
Freise, Dirk	28,00 €	6,84 €
Grothoff-Wessels, Bernhard	56,60 €	13,84 €
Hansjürgens, Udo	87,60 €	21,41 €
Hansmeier, Reinhold	50,00 €	12,22 €
Hüllmann, Hubertus	40,00 €	9,78 €
Kersting, Michael	44,20 €	10,81 €
Knoche, Günter	80,00 €	19,56 €
Kohlsch, Oliver	83,10 €	20,31 €
Konuk, Andreas	55,40 €	13,54 €
Korsmeier, Harald	75,00 €	18,33 €
Krüger, Dirk	129,00 €	31,54 €
Lange, Marion	25,00 €	6,11 €
Krukenmeier, Martin	86,00 €	21,02 €
Kückmann, Marion	120,00 €	29,34 €
Maduch, Fabian	112,00 €	27,38 €
Sagemüller, Ingo	80,00 €	19,56 €
Sandbothe, Meinolf	29,80 €	7,28 €
Schormann, Ursula	91,20 €	22,30 €
Schulte, Juilian	50,00 €	12,22 €
Siemensmeyer, Robert	89,60 €	21,90 €
Troja, Klaus	130,80 €	31,98 €
Tuschen, Hans-Dieter	86,00 €	21,02 €
Westerhorstmann, Josef	25,00 €	6,11 €
Wrona, Jürgen	131,70 €	32,20 €
	1.966,60 €	**480,75 €**

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss der Stadtbetriebe Delbrück

zum 31.12.2022

1. Der Rat der Stadt Delbrück hat am 28.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 wird auf der Aktiv- und Passivseite auf 17.312.699,45 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022, die mit einem Jahresgewinn von 839.072,64 EUR abschließt, wird festgestellt und als richtig anerkannt.
Der Anhang einschließlich Anlagenspiegel wird festgestellt und als richtig anerkannt.

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2022 beträgt 839.072,64 EUR. Hieraus werden 345.171,18 EUR in die Rücklage eingestellt.
Aus dem Jahresgewinn wird weiterhin die Eigenkapitalverzinsung i. H. v. 493.901,46 €, reduziert um die Kapitalertragssteuer (74.085,22 €) und den Solidaritätszuschlag (4.074,69 €), am 05.10.2023 (Fälligkeit) an den Haushalt der Stadt Delbrück abgeführt (Auszahlung = 415.741,55 €). Die Stadtbetriebe tragen die auf diese Gewinnausschüttung anfallenden o. g. Steuern.

2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 14.11.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2023

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36 aus.

3. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die Stadtbetriebe Delbrück, Delbrück

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Stadtbetriebe Delbrück - bestehend aus der Bilanz zum
31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum
31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Stadtbetriebe Delbrück für das
Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum
31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß S 102 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. S 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit S 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als
Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. .

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in

Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind der Rat der Stadt Delbrück sowie der Betriebsausschuss. Der Rat der Stadt Delbrück und der Betriebsausschuss sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit S 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen

Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."
Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf S 328 HGB wird verwiesen.

Wuppertal, den 3. August 2023

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der vorstehende Ratsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GV. NRW S. 348), öffentlich bekanntgemacht.

Delbrück, den 13.11.2023

Der Bürgermeister	Die Betriebsleitung	
gez. Peitz	gez. Merschmann	gez. Wolf